

Kreuze in Gerichten – Justizminister Limbach setzt Verfassungsbruch fort **Anmerkungen zu einer verfassungswidrigen Tradition in Nordrhein-Westfalen**

von Ralf Feldmann, Richter am Amtsgericht im Ruhestand

Neutralität des Staates gegenüber den unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen ist ein fundamentales Prinzip des Grundgesetzes. Das Grundgesetz, so sagt das Bundesverfassungsgericht, gibt durch Art. 4, den Gleichheitssatz und die aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Artikel des Staatskirchenrechts „dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf“ und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse. Glaubensfreiheit gibt keinen Anspruch auf Glaubensunterstützung durch den Staat, sondern zwingt ihn zur weltanschaulichen Neutralität. Das Bundesverfassungsgericht betont den gesellschaftlichen Sinn dieser Neutralität: Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, könne *die friedliche Koexistenz* nur gewährleisten, wenn er selbst in Glaubensfragen Neutralität bewahre, sich am Gleichheitssatz orientiere und jede Identifikation mit Religionen und Weltanschauungen vermeide. Kreuze in öffentlichen Räumen des Staates, so urteilte 1995 das Bundesverfassungsgericht im „Kruzifixbeschluss“ am Beispiel einer staatlichen Pflichtschule, sind deshalb verfassungswidrig.

Danach dürfen staatliche Akteure – Regierungen oder einzelne Amtsträger – in öffentlichen staatlichen Räumen keine Kreuze anbringen oder dies allgemein anordnen. Das führte in Nordrhein-Westfalen nicht dazu, Kreuze, wo es sie in Gerichten noch gab, verfassungstreu zu entfernen. Der Widerstand dagegen in Justiz und Gesellschaft, vor allem, aber nicht nur von Katholiken, blieb erheblich. Neubauten und Renovierungen erleichterten es manchmal, sich von Kreuzen unspektakulär zu verabschieden. Aber besonders in Gebieten mit katholischer Bevölkerungsmehrheit, etwa im Sauerland und Münsterland und am Niederrhein, sind Gerichtssäle in Amts- und Landgerichten auch 26 Jahre nach dem Kruzifixbeschluss immer noch mit Kreuzen ausgestattet.

Im Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht sticht der Affront des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf besonders hervor – er ist auch Vizepräsident des Landesverfassungsgerichtshofs. 2010 zu Beginn seiner Amtszeit ließ er aus eigener Machtvollkommenheit am Tag der deutschen Einheit im Haupttreppenhaus des Verwaltungsgerichts ein Kreuz anbringen. Im Verfassungsstaat des Grundgesetzes hat aber das Bundesverfassungsgericht in Verfassungsfragen das letzte Wort. Seine Entscheidungen begrenzen den Entscheidungsspielraum der Gesetzgeber, Exekutive und Justiz müssen ihnen folgen. Diese Kompetenzordnung rechtsstaatlicher Konfliktlösung ist für die freiheitliche Grundordnung des Grundgesetzes grundlegend.

Das Kreuz im Verwaltungsgericht Düsseldorf, nicht weit entfernt vom Justizministerium, steht gegen die verfassungstreu Tradition der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen. Schon Jahrzehnte vorher, lange vor dem Kruzifixbeschluss von 1995, ordnete der damalige Präsident des Oberverwaltungsgerichts an, alle in Verwaltungsgerichten noch vorhandenen Kreuze zu entfernen. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1973 in einem Einzelfall entschieden, dass die durch Art.4 GG geschützte negative Bekenntnisfreiheit eines

nichtchristlichen Prozessbeteiligten verletzt sei, wenn er gezwungen werde, in einem Gerichtssaal mit Kreuz zu verhandeln.

Landesregierungen gleich welcher Couleur ließen in Gerichten des Landes die Missachtung des Grundgesetzes und des Verfassungsgerichts zu. Das in wechselnden Konstellationen dominierende politische Spektrum aus Christdemokraten, Sozialdemokraten, Liberalen und Grünen nahm das – mit ängstlichem Blick auf christliche Wählerinnen und Wähler - nicht nur hin, sondern belohnte Untreue gegen die Verfassung sogar mit der Wahl zum Landesverfassungsgericht. Allerdings blieb dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf der weitere Aufstieg zur Präsidentschaft des Landesverfassungsgerichtshofs verwehrt: in allerletzter Minute verhinderte die SPD im vorletzten Jahr die nötige Zweidrittelmehrheit des Landtags, mit der ein Verfassungsbrecher höchster Richter des Landes geworden wäre. Die Frage seiner chancenreichen Beförderung wenigstens zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts blieb nach Rücknahme seiner Bewerbung offen.

Kreuze in öffentlichen Räumen des Staates verstoßen nicht nur gegen die *Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität*. Denn sie sind nicht allein *Glaubensbekenntnis* mit Hilfe staatlicher Ressourcen, sondern auch *politische Meinungsäußerung*. Als religiöses, auch kleingeredet als nur „kulturelles“ Symbol, wirbt das Kreuz allgemeinpolitisch für die mit ihm verbundenen christlichen Ideologien und Richtigkeitsvorstellungen zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft, die übrigens mit dem Grundgesetz nicht immer übereinstimmen. Es ist grundrechtlich geschütztes Glaubensbekenntnis *und* politische Meinungsäußerung, wenn sich christliche Parteien in ihren eigenen Räumen unter dem Kreuz versammeln. Wenn aber ihre Anhänger in öffentlichen Räumen des Staates Kreuze anbringen, verletzen sie das *Gebot der politischen Neutralität im Amt*. Niemand käme ernsthaft auf die Idee, das Logo oder Symbol einer politischen Partei als Sinnstifter in Räumen des Staates präsentieren zu dürfen. Das Kreuz ist demgegenüber verfassungsrechtlich kein privilegiertes Symbol. Regierungen und öffentliche Amtsträger dürfen im politischen Meinungskampf nicht auf Mittel zugreifen, die ihnen von Amts wegen zur Verfügung stehen. Auch das ist Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Ein Kreuz als Zeichen *kultureller* Sinnstiftung im Gericht stellt unumgänglich die Frage, ob es eine Weltanschauung repräsentiert, welche die Probe auf die Grund- und Menschenrechte besteht. Zweifellos haben unsere Gesellschaft und ihre Verfassung auch christliche Wurzeln. Die sozialen Kernbotschaften christlicher Religionen in ihren unterschiedlichen Varianten: das Gebot der Nächsten-, ja der Feindesliebe und die vom religiösen Selbstverständnis her an sich selbstverständliche Achtung der Gleichheit aller Menschen, sind Wertvorstellungen, die zu den Kernelementen der Grund- und Menschenrechte gehören. Aber Religionen, ihre Botschaften und Gebote sind Menschenwerk und Menschen schaffen und missbrauchen Götter im Guten wie im Bösen. Die Geschichte ist voller Beispiele, wie die Menschenfreundlichkeit einer ursprünglichen Botschaft an Macht und Privilegien verraten und in bitterstes Unrecht umgebogen wird. Gedanken-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit mussten über Jahrhunderte gegen die Glaubensfunktionäre der Religionen, insbesondere der christlichen, erkämpft werden – gegen Inquisition, Kerker und Scheiterhaufen, gegen die Ächtung selbst unbestreitbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse als gotteslästerliche Irrtümer, gegen das Verbot von Schriften und Büchern. Religionen, gerade auch christliche, stehen bis in unsere Tage für Glaubensgehorsam, nicht für Geistesfreiheit. Kirchenführer gaben den Segen für Eroberungskriege, missionarische Entrechtung und Unterwerfung anderer Kulturen,

Sklaverei, Unterdrückung und Ausbeutung. Kardinäle und Bischöfe beider großen christlichen Konfessionen schworen ihre Gefolgschaft auf Gehorsam gegenüber dem nationalsozialistischen Menschenvernichtungsstaat ein, selbst dann noch, als dessen verbrecherischer, völkermörderischer auf Raub, Eroberung und millionenfache Ausrottung angelegter Charakter offenkundig war.

Mit Blick auf das Grundgesetz verfehlen konservative Varianten des christlichen Bekenntnisses gegenwärtig elementare Grundprinzipien der Verfassung. Einige Beispiele: Geschlechtergleichheit ist im personell/strukturellen Aufbau der katholischen Kirche genauso wenig verwirklicht wie in ihren Gesetzen und Regeln für das Zusammenleben. Die Gleichheit unterschiedlicher sexueller Lebensweisen wird nicht anerkannt. Eine rigide Sexualmoral in fundamentalistischen Varianten des Christentums überfordert viele mit lustfeindlichen Geboten der Enthaltensamkeit, traumatisiert sie und führt immer wieder zu gewaltsamen Abirrungen bis hin zum Missbrauch von Kindern und Abhängigen durch Kleriker. Das Grundrecht, über sein eigenes Leben und seine Fortpflanzung frei verfügen zu können, wird nicht anerkannt. Bis vor kurzem sollte ein Verstoß gegen das freiheitsfeindliche Scheidungsverbot nach religiösem Selbstverständnis eine arbeitsrechtliche Kündigung selbst dann rechtfertigen, wenn der Vertragspartner glaubensfremd ist. Der Vorrang des staatlichen Rechts und seiner freiheitlichen Verfassung vor religiösen Richtigkeitsvorstellungen wird keineswegs in allen Varianten des Christentums akzeptiert. Lebensräume außerhalb elementarer Prinzipien der Verfassung mögen, solange sie Rechte anderer nicht beeinträchtigen, vom Grundrecht der Glaubensfreiheit gedeckt sein. Geschichte und Gegenwart der christlichen Religion führen dann aber zu der Erkenntnis, dass ihr höchstes Symbol in einem den Grund- und Menschenrechten verpflichteten Gericht als Zeichen kultureller Sinnstiftung nicht geeignet ist.

Im Meinungsspektrum des Katholizismus hat es immer auch Befürworter einer klaren weltanschaulichen Neutralität des Staates gegeben hat. Der katholische Staatsrechtler und Verfassungsrichter Ernst Wolfgang Böckenförde ist dafür gerade zum Thema „Kreuze in Gerichtssälen“ ein leuchtendes Beispiel, auf protestantischer Seite nicht minder profiliert der aus unserem Bundesland stammende Verfassungsrichter Helmut Simon. Kardinal Marx wandte sich im Streit um den bayerischen Kreuzerlass theologisch gegen eine Herabwürdigung des Kreuzes zu einem kulturellen Symbol der Ausgrenzung in einer multikulturellen Gesellschaft. Der bayerische Kreuzerlass schaffe „Spaltung, Unruhe, Gegeneinander“. Das Kreuz sei aber „kein Zeichen gegen andere Menschen.“ Der Staat gefährdet das friedliche Zusammenleben, wenn er weltanschaulich nicht neutral ist: ein Argument des Bundesverfassungsgerichts aus dem Mund des katholischen Kirchenführers.

Ich selbst kann auf nahezu vier Jahrzehnte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückschauen. Während meines studentischen Praktikums 1972 gab es in den Sälen des Amts- und Landgerichts Bochum noch Kreuze, 1974 zu Beginn meiner Referendarzeit – nach der ersten einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1973 - schon nicht mehr. Am Landgericht als Präsidialrichter und später lange Jahre als aufsichtführender Richter und Mitglied des Präsidiums des Amtsgerichts Bochum habe ich mit Kollegen an der Spitze der Gerichte vertrauensvoll zusammen gearbeitet, denen ihr katholisches Bekenntnis wichtig war. Aber ebenso der Respekt vor der weltanschaulichen Vielfalt unter den anderen Menschen im Gericht und bei den Rechtsuchenden: eine Rückkehr von Kreuzen war für sie nie ein Thema. Ich bin froh, dass sie mir den Konflikt ersparten, mit allem Nachdruck für eine

verfassungstreue Ausstattung meines Gerichts eintreten zu müssen: ein Gericht mit Kreuzen hätte ich nicht betreten.

Mit einem Gesetz zur Förderung religiöser und weltanschaulicher Neutralität wollte der vorherige Landtag jeden Anschein religiöser und weltanschaulicher Voreingenommenheit der Justiz durch ihr äußeres Erscheinungsbild ausschließen. „Religion gehört nicht in den Gerichtssaal. Neutralität ist gerade vor Gericht nicht nur eine Wertentscheidung des Grundgesetzes, sie ist Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat.“ Mit diesen Worten beschrieb Justizminister Biesenbach damals das Ziel des Gesetzes. Die Landtagsmehrheit aus CDU und FDP nahm dieses Ziel aber nicht ernst, weil das Gesetz lediglich Justizangehörigen „Symbole oder Kleidungsstücke, die die eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Anschauung zum Ausdruck bringen“ in Ausübung des Amtes untersagt, Kreuze in Gerichten aber ausklammert. Wer sich am Grundgesetz orientiert, darf vom Kreuz nicht schweigen, wenn er das Kopftuch verbietet. Neutralität im Erscheinungsbild der Justiz ist nicht nur eine Frage der Kleiderordnung.

Kraft seiner Organisationskompetenz innerhalb der Justiz könnte Justizminister Limbach auch ohne eine Erweiterung dieses Gesetzes die Entfernung von Kreuzen aus den Gerichten anordnen, die – historisch gewachsen, aber ohne jede gesetzliche Grundlage – von Gerichtsverwaltungen in die Gerichte eingebracht worden sind. Daran hindert ihn kein übergesetzliches „Hausrecht“ von Gerichten oder Gerichtsvorständen, schon gar keines, das über der Verfassung stünde. Der Sohn der früheren Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts würde dem Grundgesetz und dem Bundesverfassungsgericht endlich den Respekt bezeugen, der zu seinen elementaren Amtspflichten gehört. Stattdessen will er die überparteiliche verfassungsferne Tradition seiner Amtsvorgänger Müller-Piepenkötter, Kutschaty und Biesenbach fortsetzen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erkannte jüngst – dem Bundesverfassungsgericht folgend – im Söderschen Kreuzerlass einen Verstoß gegen das „objektiv-rechtliche Neutralitätsgebot des Staates“. Dennoch „besteht weiterhin keine Veranlassung, die bestehende Praxis des Umgangs mit Kreuzen in Gerichten zu ändern“. So ließ mir Justizminister Limbach auf meine Anfrage antworten. Nicht etwa aus dem Verfassungsreferat des Ministeriums: der Referent für Liegenschaften hatte die Aufgabe, mich um Verständnis zu bitten, „dass ich Ihnen in dieser Sache keinen weiteren Bescheid in Aussicht stellen kann“.

Verfassungs- und Gesetzesbindung ist die Grundverpflichtung der Justiz. Dafür hat jede Richterin und jeder Richter eine individuelle, dem Amt geschuldete Grundverantwortung: in der konkreten täglichen Arbeit und für die Justiz insgesamt. Weltanschauliche Neutralität ist ein Thema für die Richter- und Personalräte: vor Ort, wo konkret erforderlich, jedenfalls auf der Ebene der Oberlandesgerichte und vor allem im Gespräch mit dem Ministerium. Die verfassungskonforme Gestaltung des Arbeitsplatzes Gericht gehört zur Mitbestimmung der Personalvertretungen. Es besteht ausreichend Gelegenheit, weltanschauliche Neutralität im Erscheinungsbild der Justiz zu erörtern, einzufordern und zu verwirklichen. Alle Verbände und Gewerkschaften der Richterinnen und Richter und aller Justizangehörigen haben sich mittlerweile für strikte Neutralität der Justiz in ihrem Erscheinungsbild ausgesprochen. Das werden sie in der öffentlichen Diskussion und in der Kommunikation mit der Landesregierung sicher bekräftigen.

